

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 6. März 1972

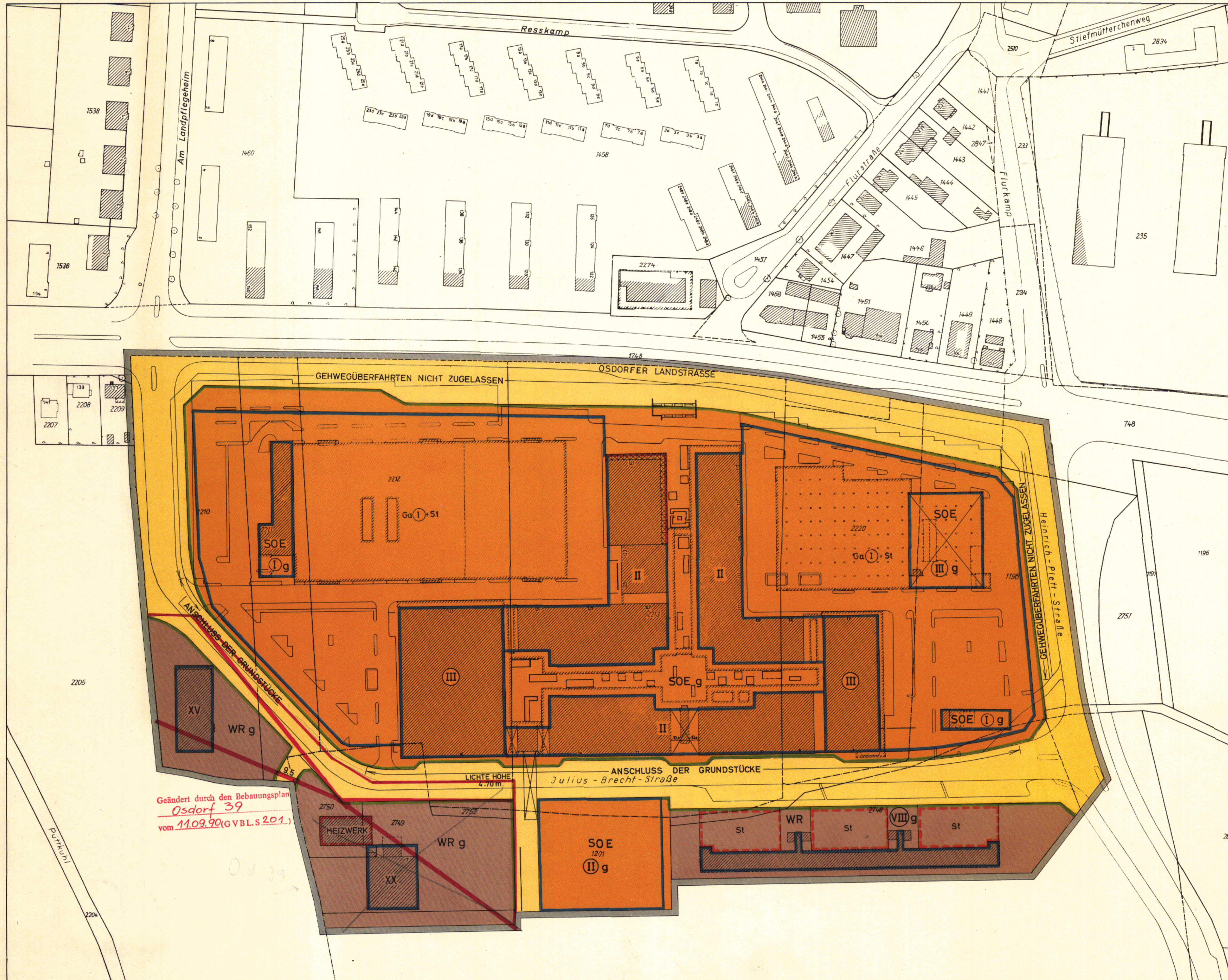
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind nur Läden, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und in den Obergeschossen

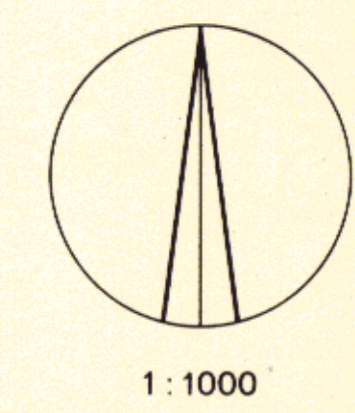
auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1966 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Im Bereich der eingeschossigen Baukörper sind Tankstellen zulässig.

2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



Geändert durch den Bebauungsplan Osdorf 39 vom 11.09.90 (GVBL S. 201.)

- | | |
|---|---------------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | |
| BAULINIE | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE | |
| SONSTIGE ABGRENZUNG | |
| ARKADEN | |
| DURCHGÄNGE UND LUFTGESCHOSSE, BRÜCKEN | |
| REINE WOHNGEBIETE | |
| SONDERGEBIETE EINKAUFSZENTRUM | |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EINSCHLIESSLICH DURCHGANG UND LUFTGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND | z.B. II
z.B. III |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | g |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN | |
| STELLPLÄTZE | St |
| GARAGEN | Ga |
| KENNZEICHNUNGEN | |
| VORHANDENE BAUTEN | |
- HINWEIS
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)
- 1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN OSDORF 32

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 220

ALF GRUND DES BUNDESHAUSETSES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11	DONNERSTAG, DEN 9. MÄRZ	1972
Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 32	49
6. 3. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 9	50
6. 3. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 32	50

Gesetz

über den Bebauungsplan Osdorf 32

Vom 6. März 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 32 für den Geltungsbereich Osdorfer Landstraße — Heinrich-Plett-Straße — Südgrenze des Flurstücks 2748, über das Flurstück 1201, Westgrenze der Flurstücke 1201, 2749 und 2750 der Gemarkung Groß Flottbek — Südgrenze des Flurstücks 2211, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2210 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind nur Läden, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Im Bereich der eingeschossigen Baukörper sind Tankstellen zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 1972.

Der Senat